

Bundessozialgericht

Aktenzeichen:

2 RU 36/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Mai 1966

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 12. Dezember 1957 durch Unfall auf dem Wege zur Arbeitsstätte Brüche des linken Oberschenkels und des Nasenbeins sowie eine Gehirnerschütterung. Die ihm deswegen bewilligte vorläufige Rente von 30 v.H. wurde gemäß Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 1959 seit dem 1. Dezember 1959 nicht mehr gewährt, nachdem eine neurologische Untersuchung ergeben hatte, daß Folgen der Gehirnerschütterung nicht mehr bestanden, und in einem chirurgischen Gutachten die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch den mit einer Beinverkürzung von 1 cm ausgeheilten Oberschenkelbruch auf 10 v.H. geschätzt worden war.

Das Sozialgericht (SG) holte ein Gutachten von der Orthopädischen Klinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf ein; darin kamen die Sachverständigen Dr. S. und Dr. B. zu dem Ergebnis, das linke Bein des Klägers sei um 2-3 cm verkürzt, dies sei aber nur von geringer Bedeutung, da bei 70 v.H. aller gesunden Menschen Beinverkürzungen bis zu 2 cm gefunden würden; das Fehlen erheblicher Umfangsdifferenzen erlaube den Schluß, daß das linke Bein in letzter Zeit nicht wesentlich geschont worden sei; die vom Kläger geäußerten Rückenbeschwerden seien nicht auf die unfallbedingte Beinverkürzung mit Beckenschiefstand zurückzuführen, denn als Folge einer Beinverkürzung sei eine konvexe Ausbiegung der Lendenwirbelsäule zur Seite des verkürzten Beines hin zu erwarten, beim Kläger zeige das Röntgenbild jedoch eine solche Ausbiegung zur rechten Seite hin; der Krankheitsprozeß an der Wirbelsäule sei also unfallunabhängig; die unfallbedingte MdE sei auf 10 v.H. gesunken. Demgegenüber schätzten die auf Antrag des Klägers gemäß § 109 des Sozial-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gerichtsgesetzes (SGG) gehörten Fachärzte für Orthopädie Dr. C. und Dr. B. die MdE durch Unfallfolgen - einschließlich des zu berücksichtigenden Anteils von 5 v.H. wegen Folgeerscheinungen des Nasenbeinbruchs - seit Dezember 1959 auf insgesamt 20 v.H.; die Verkürzung des linken Beines betrage 3 cm; da röntgenologisch eine eindeutige linkskonvexe Seitwärtsausbiegung an der Lendenwirbelsäule nachweisbar sei, müsse die skoliotische Gefügestörung mit den durch sie bedingten Rückenschmerzen als Folge der traumatischen Beinverkürzung aufgefaßt werden. Das SG hat am 26. Januar 1962 die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. Dezember 1959 an eine Dauerrente von 20 v.H. zu gewähren.

Im Verfahren über die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme auf den 12. November 1963 anberaumt; dem zum Sachverständigen **bestellten** Chirurgen Dr. M. wurden die Akten in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 5. November 1963 zur Verfügung gestellt; über sein Auftreten in der Sitzung heißt es in der Niederschrift: "Der Sachverständige erstattet sein Gutachten. Ihm wurde aufgegeben, sein Gutachten schriftlich in drei Stücken zu den Akten nachzureichen." Das mit 5. November 1963 datierte schriftliche Gutachten ist am 17. Dezember 1963 beim LSG eingegangen und mit der Urteilsausfertigung am 23. Januar 1964 dem Kläger zugestellt worden. Es enthält nach ausführlicher Wiedergabe der früheren ärztlichen Äußerungen im wesentlichen folgende eigene Stellungnahme des Dr. M.: Die Verbiegung der Wirbelsäule erscheine nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung in ihrem Unfallzusammenhang zweifelhaft.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit Sicherheit bestünden als Unfallfolgen der in guter Stellung ausgeheilte Oberschenkelbruch, die Verkürzung des linken Beines um 2 cm, eine Gangbehinderung sowie die mit 5 v.H. bewerteten Veränderungen auf dem HNO-Fachgebiet. Eventuell durch den Unfall entstanden bzw. verschlimmert sei ein Teil der nachweisbaren Wirbelsäulenverbiegung mit Beckenschiefstand; selbst bei Anrechnung teilweise aufgetretener Wirbelsäulenveränderungen betrage die unfallbedingte MdE 10 v.H.; zu diesem Vomhundertsatz könne die MdE von 5 v.H. seitens des HNO-Fachgebiets hinzugerechnet werden. Ein dem Gutachten hinzugesetzter Nachtrag lautet wie folgt:

"Der Kläger wurde von mir während der Verhandlung untersucht. Es besteht tatsächlich ein deutlich hinkender Gang mit einem Beckenschiefstand und ausgleichender Verbiegung der Lendenwirbelsäule. Die Gangveränderung ist nicht allein durch die Beinverkürzung zu erklären. Vermutlich kommt noch eine Gewöhnung an eine Schiefhaltung (Gang mit einem Stock?) hinzu. Aus diesem Grunde wurde dem Gericht vorgeschlagen, durch Verordnung orthopädischen Schuwerkes einer weiteren Wirbelsäulenverbiegung vorzubeugen und eine Gangverbesserung herbeizuführen, obwohl die Beinverkürzung weniger als 3 cm beträgt. Die übrige, oben angegebene Beurteilung wird durch die Untersuchung nicht verändert."

Durch Urteil vom 12. November 1963 hat das LSG unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abgewiesen: Der Unfallfolgezustand sei im Gutachten Dr. S. zutreffend erkannt und bewertet worden. Zu der darin vertretenen Ansicht, daß die konstitutionsbedingten Rückenbeschwerden nicht vom Unfall herrührten, sei auch das LSG gelangt auf Grund der Ausführungen des "heute gehörten" Sachverständigen Dr. M. Unter Berücksichtigung und Abwägung aller gutachtlichen Ergebnisse sei das LSG übereinstimmend mit der Ansicht des erfahrenen Sachverständigen Dr. M. zu der Überzeugung gelangt, daß die unfallbedingte MdE ab 1. Dezember 1959 chirurgischerseits nur noch 10 v.H. betrage.



- 5 -

Seine am 19. Februar 1964 eingelegte Revision hat der Kläger innerhalb der bis zum 23. April 1964 verlängerten Frist mit Rügen wesentlicher Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) begründet. Im einzelnen führt die Revision hierzu aus: Durch wiederholte Unterbrechungen der mündlichen Verhandlung habe das LSG gegen §§ 112, 121 SGG verstoßen. Die Anhörung des Sachverständigen Dr. M. sei unter Verletzung des § 122 SGG iVm § 161 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie der §§ 128 Abs. 2, 62 SGG erfolgt. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. M. habe zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausgereicht, außerdem sei es zum Teil von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Das LSG habe ferner die erhobenen Beweise falsch gewürdigt. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Sie meint, die Berechtigung einiger Revisionsrügen sei zwar nicht von der Hand zu weisen, jedenfalls treffe aber das angefochtene Urteil im Ergebnis zu.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist statthaft auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, da sie mit Recht einige wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens gerügt hat.

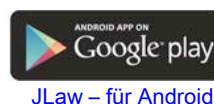
Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen, ob das LSG bei seinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

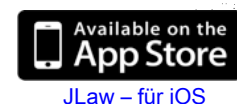
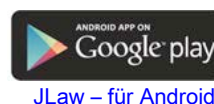
mehrfachen Bezugnahmen auf Äußerungen des Sachverständigen Dr. M. jeweils dessen schriftliches Gutachten oder etwa dessen mündliche Darlegungen während der Sitzung am 12. November 1963 im Sinn gehabt hat. Sofern das LSG hierbei das schriftliche Gutachten gemeint hat, würde die Verwertung dieses - erst mehrere Wochen nach Urteilsverkündung zu den Akten gelangten und den Beteiligten sodann erst **zugleich** mit der Urteilsausfertigung übermittelten - Gutachtens einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens darstellen, da das LSG hiermit eindeutig die Vorschriften der §§ 128 Abs. 2, 62 SGG verletzt hätte (vgl. BSG 19, 164, 165). Sollte hingegen das LSG sich auf mündliche Ausführungen des Sachverständigen im Verhandlungstermin bezogen haben, so läge der von der Revision gerügte Verstoß gegen § 122 Abs. 3 SGG iVm § 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO vor; nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BSG 16, 236, 19 aaO) ist zwar im Verfahren vor dem LSG die Vorschrift des § 161 ZPO anwendbar, nach der die Aussage eines vor dem LSG vernommenen Sachverständigen nicht im Protokoll festgestellt zu werden braucht; das LSG hätte dann jedoch die mündlichen Ausführungen des Dr. M. im Berufungsurteil vollständig und zusammenhängend wiedergeben müssen; dies ist in den Gründen des hier angefochtenen Urteils unterblieben, so daß ein verfahrensrechtlich hinreichender Ersatz für die fehlende Protokollierung nicht vorliegt.

Die unterlassene Wiedergabe des Inhalts der von Dr. M. im Verhandlungstermin vorgetragenen Stellungnahme macht eine Prüfung unmöglich, ob und inwieweit seine mündlichen Äußerungen mit seinem schriftlichen Gutachten übereingestimmt haben. Soweit daher die Revision den Beweiswert der Ausführungen des Sachverständigen angreift, kann der erkennende Senat dieses Revisionsvorbringen nur unter Zugrundelegung des schriftlichen Gutachtens beurteilen. Unter diesem Gesichtspunkt treffen die Revisionsrügen im wesentlichen zu. Dem

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Sachverständigen Dr. M. war die Aufgabe gestellt, die Divergenz zwischen den vorher gehörten Sachverständigen Dr. S. und Dr. C. zu klären, die sich hinsichtlich des Wirbelsäulenbefundes insbesondere darauf zuspitzte, ob nun die seitliche Ausbiegung im Bereich der Lendenwirbelsäule nach links (so Dr. C., der demzufolge die Rückenbeschwerden als Unfallfolge ansah) oder aber nach rechts (so Dr. S.) verlief. Hierzu findet sich im Gutachten des Dr. M. kein klärendes Wort, stattdessen wird ohne einleuchtende Begründung ein Kompromiß zwischen den divergierenden Ansichten der früheren Gutachten herausgearbeitet, welcher dem Gericht keine ausreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung geben konnte. Ähnliches gilt für die Bewertung des Befundes am linken Knie des Klägers und die hierauf bezügliche Zusammenhangsbeurteilung. Diese Unzulänglichkeiten dem Sachverständigen Dr. M. anzulasten, dürfte nach Meinung des erkennenden Senats nicht den Dingen gerecht werden. Vielmehr besteht der Eindruck, daß es nach Lage des Falles von vornherein unangebracht war, einen Sachverständigen, dem für einige Tage die früheren Gutachten nebst Röntgenbildern zugänglich gemacht wurden und der selbst nur eine notwendigerweise kurze Untersuchung des Klägers in einer Verhandlungspause vornehmen konnte, die Verantwortung für die Klärung der hier nicht ganz einfachen medizinischen Zusammenhänge aufzubürden; stattdessen hätte es wohl - wie schon die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung mit beachtlichen Erwägungen vorgetragen hatte - nochmals einer eingehenden klinischen Untersuchung des Klägers bedurft.

Wegen der Statthaftigkeit der Revision bedarf es keiner Stellungnahme zu den sonstigen vom Kläger vorgetragenen Verfahrensrügen. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei einwand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

freiem Verfahren zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre.

Da mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich ist, muß der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)